



---

# Statuten

## des Reit- und Fahrvereins "Prinz Friedrich-Karl" e. V., Geldern

Gründungsjahr 1888

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein "Prinz Friedrich-Karl" Geldern e. V. Er hat seinen Sitz in Geldern und gehört dem Kreisverband Kleve an. Er ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V. angeschlossen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports.  
Seine besonderen Ziele sind: Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren durch Übungsstunden und Turniere. Zu diesem Zweck kann der Verein Ausbildungspferde halten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus
  - a. Mitgliedern
  - b. Ehrenmitgliedern

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bei Angelegenheiten, die das Vermögen und die Statuten betreffen, nicht mitstimmen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein geschieht durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so muss die Mitgliederversammlung darüber entscheiden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung muss nicht begründet werden

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt in einer schriftlichen Erklärung,
2. durch den Tod,
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliedsversammlung möglich.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a. die Satzungen einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
  - b. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen,
  - c. die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu bezahlen.

## **§ 7 Ur- bzw. Stammmitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Ur- bzw. Stammmitglied sein. Nur Stammmitglieder sind berechtigt, an den vom Verein getragenen Übungsstunden teilzunehmen.
2. In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftskämpfen) sind nur Ur- bzw. Stammmitglieder des Vereins startberechtigt.
3. Änderungen der Stammmitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes von dem bisherigen wie dem Verein, in dem der Antragsteller Stammmitglied werden will. Eine Änderung der Stammmitgliedschaft kann erst nach 4 Monaten Gültigkeit erlangen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

### 1. Der Vorstand

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Kassenführer und dem Jugendwart. Der Reitlehrer kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Der Vorstand wird - ausgenommen der Jugendwart - von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende bildet den Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich.

Ein Vorstandsmitglied kann ausscheiden

- a. auf eigenen Wunsch,
- b. auf Antrag der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Dem Vorstand obliegt

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c. die Geschäftsführung.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Geschäfts- und Kassenführer erledigen den laufenden Schriftverkehr, übernehmen die Rechnungs- und Kassenprüfung, erstatten den Geschäftsbericht und fertigen die Niederschrift der Versammlungen. Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins zu betreuen. - Die Jugendwarte der Vereine eines Kreises bzw. Bezirkes wählen den Kreis- oder Bezirksjugendwart und dessen Stellvertreter.

## 2. Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 8 Tage vorher. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokollbuch schriftlich niedergelegt.
- b. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- c. Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden; hier entscheidet das Los).

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführers, Kassenführers und die Bestellung des Reitlehrers und der Beisitzer.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
4. Verwertung des Vereinsvermögens und der Grundstücke.
5. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Wahl der Rechnungsprüfer.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag.

## **§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die Stellungnahme der Mitglieder ist ggf. schriftlich einzuholen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Geldern mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Reiterei zu verwenden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. Januar 1971 beschlossen. Ergänzungen erfolgten in den Mitgliederversammlungen vom 19. März 1976, vom 14. März 1984 und vom 14. März 1990.

Geldern, den 15. März 1990

Der Vorsitzende